

Niederschrift

über die am Mittwoch, den **4. März um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal der Gemeinde Fuschl am See stattgefundene öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Fuschl am See.

Anwesend:

<u>OVP Fraktion</u>	Bgm. Franz J. Vogl, VzeBgm. Christian Braunstein, GR Andreas Klaushofer, Josef Ebner, GV Simone Meißnitzer, Johannes Leitner, Brigitte Ebner, Cornelia Ehrenreich und Robert Leitner
<u>Grüne</u>	GR Elisabeth Maschler, GV DI. Lukas Soukup
<u>FPÖ Fraktion</u>	GV Georg Gimpl, Adelheid Oberascher
<u>SPÖ-Fraktion</u>	GR Rudolf Wallner, GV Gerold Zach
<u>Schriftführer</u>	AL Erwin Klaushofer
<u>Zuhörer</u>	Andreas Klaushofer – Oberhaus bis Punkt 11., Josef Leitner und Peter Radauer bis Punkt 10.

Nicht anwesend: GV Mag. Romana Bello, Robert Huber mit Entschuldigung

Bürgermeister Franz J. Vogl begrüßt die Anwesenden, dankt für das pünktliche Erscheinen und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bürgermeister schreitet zur Erledigung folgender

Tagesordnung

1. Fragestunde für Gemeindebürger

Die anwesenden Zuhörer stellen keine Anfragen zu den Tagesordnungspunkten

2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 11. Dezember 2019

Die Niederschrift der Sitzung vom 11. Dezember 2019 wurde den Anwesenden mit der Einladung zu dieser Sitzung übermittelt.

Der Bürgermeister lässt über das Protokoll abstimmen, was eine **einstimmige** Annahme ergibt.

3. Änderung der Ortstaxenverordnung der Gemeinde Fuschl am See aufgrund des Nächtigungsabgabegesetzes (SNAG 2020), LGBL 7/2020, einschließlich des Haushaltsbeschlusses 2020

Aufgrund des neuen Gesetzes über die Einhebung von Nächtigungsabgaben ist es erforderlich sowohl die bestehende Verordnung (Ortstaxenverordnung) als auch den Haushaltsbeschluss der Gemeinde Fuschl am See für das Jahr 2020 anzupassen. Dazu wurde den Mitgliedern der Gemeindevertretung Fuschl am See die vorbereitete Verordnung der Gemeinde Fuschl am See mit der Einladung zu dieser Sitzung übermittelt.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass weder die Höhe der allgemeinen Ortstaxe noch die Höhe der besonderen Ortstaxe geändert wird. Im neuen Gesetz wäre eine Erhöhung der allgemeinen Nächtigungsabgabe um € 0,30 möglich, jedoch bedarf dies eines Beschlusses des Tourismusverbandes.

Ohne Debatte werden einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Änderung der Ortstaxenverordnung der Gemeinde Fuschl am See vom 14.12.2016 durch Neufassung als Nächtigungsabgabenverordnung.
2. Änderung des Haushaltsbeschlusses der Gemeinde Fuschl am See für das Jahr 2020 durch Neutextierung aufgrund des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes – SNAG 2020 jeweils per 01.03.2020.

Die neue Verordnung lautet:

K U N D M A C H U N G

Aufgrund des Gesetzes vom 12. Februar 2020 über die Erhebung von Nächtigungsabgaben im Land Salzburg (Salzburger Nächtigungsabgabengesetz – SNAG 2020), LGBl. Nr. 7/2020, wird in Zusammenhalt mit § 53 Abs. 1 der Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl. Nr. 10/2020 i.d.g.F., vom Bürgermeister nach Einholung einer positiven Stellungnahme der Gemeindevertretung Fuschl am See vom 04.03.2020 verordnet:

V E R O R D N U N G

des Bürgermeisters der Gemeinde Fuschl am See
über die Festsetzung der Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe

1. Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Fuschl am See vom 04.03.2020 wird ab 1. März 2020 die Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe wie folgt festgesetzt:

€ 2,00 je Übernachtung in der Zeit vom 1.1. bis 31.12. eines Jahres in allen Betrieben

2. Die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe gem. § 11 Abs. 1 SNAG 2020 wird wie folgt festgesetzt.
 - a. für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche das 380-fache des oben angeführten Betrages d. s.
€ 760,00
 - b. für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² Nutzfläche das 360-fache des oben angeführten Betrages d. s.
€ 720,00
 - c. für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² Nutzfläche das 300-fache des oben angeführten Betrages d. s.
€ 600,00
 - d. für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² Nutzfläche das 260-fache des oben angeführten Betrages d. s.
€ 520,00
 - e. für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche das 200-fache des oben angeführten Betrages d. s.
€ 400,00
 - f. Bei dauernd abgestellten Wohnwagen
€ 260,00

3. Die Höhe der Gemeindeabgabe wird gem. § 2 SNAG 2020 in der Fassung LGBl. Nr. 7/2020 mit einem Betrag von 30 % der besonderen Nächtigungsabgabe festgesetzt wie folgt:

- a. für Ferienwohnungen über 130 m² mit **€ 228,00**
- b. für Ferienwohnungen über 100 m² mit **€ 216,00**
- c. für Ferienwohnungen über 70 m² mit **€ 180,00**
- d. für Ferienwohnungen über 40 m² mit **€ 156,00**
- e. für Ferienwohnungen bis 40 m² mit **€ 120,00**

f. für dauernd abgestellte Wohnwagen mit € 78,00
bei ganzjährigem Betrieb des Campingplatzes)

4. Die Verordnung gemäß Pkt. 2 tritt mit 1. März 2020 in Kraft und die Verordnung vom 14.12.2016 tritt außer Kraft.

Die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe wurde vom Bürgermeister der Gemeindevertretung der Gemeinde Fuschl am See vorgelegt und von dieser in der Gemeindevertretungssitzung vom 04.03.2020 unter **Tagesordnungspunkt** 3. zustimmend zur Kenntnis genommen.

4. Salzburger Gemeindeordnung 2019 – Geschäftsordnung gem. § 37 Sbg. GdO - Beschlussfassung

Bürgermeister Franz J. Vogl berichtet, dass nunmehr die neue Salzburger Gemeindeordnung mit Landesgesetzblatt Nr. 09/2020 kundgemacht wurde. Die meisten Bestimmungen sind bereits per 01.01.2020 in Kraft getreten. Aufgrund dieses neuen Gesetzes ist es erforderlich die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Fuschl am See den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Dazu wurde bereits die durch den Salzburger Gemeindeverband erstellte Mustergeschäftsordnung in der Sitzung der Gemeindevorstellung Fuschl am See vom 22.01.2020 behandelt. Das Ergebnis dieser Sitzung wurde den anwesenden Mitgliedern der Gemeindevertretung Fuschl am See mit der Einladung zu dieser Sitzung übermittelt. Als weitere Beilage liegt den Anwesenden die Geschäftsordnung unter Einbeziehung des Ergebnisses vom 22.01.2020 vor.

In der Diskussion wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen für die Ausschüsse auch für die Arbeitsgruppen gelten sollen.

Nach Abschluss der Debatte wird einstimmig folgende Geschäftsordnung für die Gemeinde Fuschl am See beschlossen:

Verordnung

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Fuschl am See vom 4. März 2020 werden gem. § 37 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 (GdO 2019) folgende nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung der Gemeindevertretung und der von ihr gebildeten Ausschüsse getroffen.

Geschäftsordnung

§ 1 Ablehnung der Annahme der Wahl zur bzw. zum Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden eines Ausschusses

Das Recht, die Wahl zur bzw. zum Vorsitzenden oder Vorsitzenden-Stellvertreterin bzw. Vorsitzenden-Stellvertreter eines Ausschusses abzulehnen, haben Personen

- die bereits einem Ausschuss als Obfrau bzw. Obmann vorstehen,
- die bereits in zwei Ausschüssen zur Obfrau/Obmann-Stellvertreter/in gewählt sind oder

- die bereits Mitglieder dreier Ausschüsse sind.

§ 2 Berichterstattung

Gleichzeitig mit der Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister, soweit sie bzw. er diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt, eine Berichterstatterin bzw. ein Berichterstatter aus dem Kreis der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu bestimmen. Für Gegenstände die in einem Ausschuss vorberaten wurden, ist als Berichterstatterin bzw. Berichterstatter tunlichst jene Person zu bestellen, die im Ausschuss oder einer Arbeitsgruppe als Berichterstatterin bzw. als Berichterstatter tätig war. Nach Möglichkeit ist für Gegenstände gleicher Art dieselbe Person als Berichterstatterin bzw. als Berichterstatter zu bestimmen.

§ 3 Verfahrensgang

- 1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bestimmt die Protokollführerin bzw. den Protokollführer aus dem Kreis der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter bzw. der Bediensteten des Gemeindeamtes und eröffnet zur anberaumten Zeit die Sitzung mit den Feststellungen:
 - ob die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist;
 - ob die einberufenen Mitglieder vollzählig erschienen bzw. welche Mitglieder entschuldigt ferngeblieben, welche Mitglieder unentschuldigt ferngeblieben sind und ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
 - bei Beschlussunfähigkeit zu Beginn der Sitzung ist die Sitzung ohne Eingehen in die Tagesordnung zu schließen.
- 2) Nachrückende Gemeindevertretungsmitglieder bzw. Ersatzmitglieder sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt wird, von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister anzugeloben.
- 3) Hierauf erfolgt der Hinweis, dass gegen das Protokoll keine Einwendungen erhoben wurden und es daher als genehmigt gilt. Sollten fristgerecht Einwendungen erhoben worden sein, ist darüber von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister zu berichten und abzustimmen, ob das Protokoll abzuändern ist.
- 4) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat die seit der letzten Sitzung eingegangenen, die Gemeindevertretung berührenden Geschäftsstücke sowie die schriftlich eingelangten Anregungen im Punkt Allfälliges bekannt zu geben.
- 5) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bringt Anträge auf Umreihungen sofort zur Abstimmung. Der Antrag auf Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte im Wege eines Dringlichkeitsantrages (§ 30 Abs. 7 GdO 2019) muss spätestens zu Beginn der Sitzung, versehen mit der Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers erfolgen.
- 6) Nach Eröffnung der Sitzung ist in die Behandlung der Tagesordnungspunkte einzugehen. Jede Beratung hat mit der Darstellung des Sachverhaltes durch die Berichterstatterin bzw. den Berichterstatter zu beginnen.
- 7) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister eröffnet hierauf die Debatten und trägt die sich zum Gegenstande meldenden Rednerinnen und Redner in eine Rednerliste ein und erteilt ihnen nach dieser Reihenfolge das Wort.

- 8) *Anträge zur Geschäftsordnung sind:*
- *Antrag auf Abschluss der Rednerliste; bei Annahme dieses Antrages werden keine Eintragungen in der Rednerliste mehr vorgenommen; die bis dahin vorgemerkte Rednerinnen bzw. vorgemerkten Redner erhalten jedoch noch das Wort.*
 - *Antrag auf Beschränkung der Rededauer auf eine bestimmte Zeit (drei, fünf, sieben oder zehn Minuten); bei Annahme dieses Antrages ist jeder Rednerin bzw. jedem Redner nach Ablauf dieser Zeit das Wort zu entziehen.*
 - *Antrag auf Schluss der Debatte; bei Annahme dieses Antrages ist nur mehr der Berichterstatterin bzw. dem Berichterstatter das Wort zu erteilen.*
 - *Antrag auf Vertagung des Beratungsgegenstandes; bei Annahme dieses Antrages ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen und dort neuerlich zu behandeln.*
- 9) *Bei Stellung eines Antrages zur Geschäftsordnung ist nur je einer Für- und Gegenrednerin bzw. einem Für- und Gegenredner das Wort zu erteilen, worauf der Antrag selbst zur Abstimmung zu bringen ist. Die Ausführungen der Für- und Gegenrednerin bzw. des Für- und Gegenredners sind mit je fünf Minuten beschränkt.*
- 10) *Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat dafür zu sorgen, dass nur solche Angelegenheiten der Beratung und Beschlussfassung durch die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter unterzogen werden, die in den Wirkungskreis der Gemeinde fallen.*
- 11) *Anträge, die eine finanzielle Belastung der Gemeinde beinhalten und nicht durch im Budget bereits vorgesehene, im Antrag genau bezeichnete Posten ihre Deckung finden, müssen auch einen realisierbaren Vorschlag enthalten, wie die Geldmittel zur Ermöglichung der Durchführung des Antrages aufgebracht werden sollen.*

§ 4 Akteneinsicht

- 1) *Das Recht auf Akteneinsicht kann nur im Gemeindeamt und zwar während der für den Parteienverkehr festgesetzten Amtsstunden erfolgen. Die Akteneinsicht ist längstens binnen einer Woche ab schriftlicher Einbringung des Begehrens bei der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zu gewähren. Das die Akteneinsicht vornehmende Mitglied kann dabei von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter des Gemeindeamtes begleitet werden. Durch die Akteneinsicht darf der Dienstbetrieb nicht gestört werden und ist diese neben den in § 28 Abs. 3 der GdO 2019 genannten Gründen ausgeschlossen, wenn damit eine Verzögerung der Beratung oder Behandlung einer Verwaltungsangelegenheit verbunden ist.*
- 2) *Kopien können angefertigt werden, wobei die Kopien so zu kennzeichnen sind, dass über die ganze Kopie gut erkennbar ist, für welche Fraktion die Kopien angefertigt worden sind. Die Mitnahme von Akten oder Aktenteilen ist unzulässig.*
- 3) *Akten, die nichtbehördliche Angelegenheiten betreffen und deren Behandlung auf der Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretungssitzung oder der Sitzung eines Ausschusses stehen, sind von der allgemeinen Akteneinsicht ausgenommen, wenn die Akten einer Berichterstatterin bzw. einem Berichterstatter zur Vorbereitung übergeben wurden.*

Die Fraktionsobfrauen und -obmänner können jedoch auch während dieser Zeit in diese Akten Einsicht nehmen.

§ 5 Herstellung von Bild- und Tonaufnahmen

- 1) Neben der schriftlichen Aufzeichnung des Verlaufes der Sitzung wird bei Gemeindevertretungs- und Gemeindevorstellungssitzungen eine Tonbandaufnahme zu Kontrollzwecken angefertigt. Die Tonbandaufnahme ist jedenfalls bis zur Verifizierung der Niederschrift aufzubewahren. Bei Vorbringen von Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift ist die Tonbandaufnahme zu Beweis Zwecken heranzuziehen. Nach Verifizierung der Niederschrift gilt nur mehr die schriftliche Ausfertigung derselben und die Tonbandaufzeichnung ist zu löschen.*
- 2) Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Lichtbildaufnahmen während einer Sitzung sind nur mit Genehmigung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters zulässig.*

§ 6 Veröffentlichung von Protokollen im Internet

Protokolle der öffentlichen Sitzungen können zu Informationszwecken im Rahmen des Internetauftrittes der Gemeinde veröffentlicht werden.

§ 7 Fragestunde

- 1) Zu Beginn jeder Gemeindevertretungssitzung ist eine „Fragestunde“ für Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger abzuhalten, in der diese zu einzelnen Tagesordnungspunkten Anfragen an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister und jene Mitglieder der Gemeindevorstellung, die mit der Besorgung von Angelegenheiten gemäß § 49 Abs. 1 GdO 2019 beauftragt wurden, stellen können.*
- 2) Die Fragestunde dauert maximal eine halbe Stunde, von Beginn der Gemeindevertretungssitzung an gerechnet, und ist die vor Ablauf dieser Zeit letztgestellte Frage auch bei Zeitüberschreitung ordnungsgemäß zu beantworten. Sollte jedoch bei Eröffnung der Sitzung keine Gemeindebürgerin bzw. kein Gemeindebürger anwesend sein bzw. auf Anfrage keine Fragen an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister, oder jene Mitglieder der Gemeindevorstellung, die mit der Besorgung von Angelegenheiten gemäß § 49 Abs. 1 GdO 2019 beauftragt wurden, gestellt werden, so wird sofort mit der Tagesordnung fortgesetzt und gilt die Fragestunde als beendet. Für die mündliche Ausführung der Frage sind höchstens drei Minuten zulässig.*

§ 8 Ausschusssitzungen

- 1) Die vorstehend genannten Aufgaben der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters kommen sinngemäß der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Ausschusses im Rahmen seiner Vorsitzführung zu.*
- 2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann Mitgliedern der Gemeindevertretung, die nicht dem Ausschuss angehören und beigezogenen Sachverständigen sowie anwesenden Gemeindebürgern das Wort erteilen. Die Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister sowie jenen Mitgliedern der Gemeindevorstellung, die mit der Besorgung von Angelegenheiten gemäß § 49 Abs. 1 GdO 2019 beauftragt wurden und in deren Wirkungsbereich der Sitzungsgegenstand fällt, kommt, auch wenn diese nicht dem Ausschuss angehören, das Recht zu, das Wort zu ergreifen.*

- 3) Sitzungen der Ausschüsse haben mind. zweimal jährlich stattzufinden.
- 4) Bei Ausschüssen, die nur zur Beratung ermächtigt sind bzw. bei Beratungspunkten, bei denen keine Beschlussfassung erfolgt, kommt die Bestimmung des § 30 Abs. 6 GdO 2019 über die Erstellung von Amtsberichten nicht zur Anwendung.
- 5) In Ausschusssitzungen wird keine Fragestunde abgehalten.

§ 9 Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung und Gemeindevorstellungen

- 1) Bedienstete der Gemeindeverwaltung können von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister den Sitzungen als Protokollführer beigezogen werden. Die Amtsleiterin bzw. der Amtsleiter oder eine/ein von ihr/ihm bestellte/r sachkundige/r Stellvertreterin/Stellvertreter haben das Recht an den Sitzungen der Gemeindevertretung, der Gemeindevorstellung sowie der Ausschüsse teilzunehmen und zu allen Fragen Stellung zu nehmen.
- 2) Fallweise können auch sonstige Bedienstete des Gemeindeamtes und den Gemeindevorstellungen den Sitzungen der Gemeindevertretung, der Gemeindevorstellung, der Ausschüsse sowie Arbeitsgruppen über Antrag der Gemeindevertretung oder nach Anordnung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters als Auskunftspersonen zugezogen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung vom 16.12.2010 außer Kraft.

Datum der Geschäftsordnung: 4. März 2020

5. Puchclub Fuschl am See – Antrag auf Abhaltung einer Veranstaltung am Dorfplatz – Kirchenplatz.

Sowohl das Ansuchen um Veranstaltungsbewilligung als auch die geplante Ausschreibung des 05. Fuschler PUCH Zweiradtreffen liegen den Anwesenden vor. Da diese Veranstaltung am Dorfplatz stattfinden soll, ist für die Grundbeistellung die Gemeindevertretung Fuschl am See zuständig.

Nach kurzer Debatte wird mit Stimmenmehrheit beschlossen, diese Veranstaltung zu genehmigen. GR Elli Maschler stimmt aus Klimagründen gegen die Abhaltung dieses Treffens. Die übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung Fuschl am See stimmen dafür.

6. Antrag der Grünen Fraktion: „Pyrotechnikvorführung im Bereich des Fuschlsees“

Frau GR Elli Maschler verliest folgenden Antrag:

Die Grünen fordern von BM Vogl ein Ende der Genehmigung für die jährlich im Sommer stattfindende Pyrotechnikvorführung im Bereich des Fuschlsee. Neben Lärmbelastung und Feinstaubbelastung landet sämtlicher „giftiger Müll“ in unserem See und beeinträchtigt unter anderem dessen Wasserqualität.

Daraufhin wird diskutiert, in wie weit eine Einschränkung des Abschusses von Feuerwerken möglich ist. Bürgermeister Vogl meint, dass das traditionelle Neujahrsfeuerwerk weiterhin stattfinden soll. Allfällige private Feuerwerke sollen soweit wie möglich hintangehalten werden. Dieser Meinung schließt sich auch der Mehrheit der Anwesenden an. GR Elli Maschler ersucht eine entsprechende Information vor Weihnachten an die Bevölkerung auszusenden.

Nach Abschluss der Debatte wird einstimmig beschlossen, dass zu allfälligen Anträgen auf Abschuss von Feuerwerken eine negative Stellungnahme der Gemeinde Fuschl am See durch den Bürgermeister abgegeben werden soll.

7. Verordnung eines Halteverbotes an der Seestraße

Im vorliegenden Aktenvermerk wird auf die Problematik des Parkens am Grundstreifen an der Seestraße zwischen dem Hotel Seewinkel und der Schöffbaumkapelle hingewiesen. Eine Bepflanzung dieses Grünstreifens zwischen dem Gehweg und den Fahrbahnen wird aus Pflegegründen problematisch gesehen.

Nach kurzer Debatte wird die Erlassung eines Halte- und Parkverbotes entlang der Seestraße zwischen der Zone 30-Tafel und der Einfahrt Feldbergweg einstimmig beschlossen.

8. Erlassung eines Halteverbotes für den Umkehrplatz auf GP 107/2 der KG (Hochbehälter Sonnseite) – Antrag der Landesstraßenverwaltung

Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass die Landesstraßenverwaltung auf dem Grund der Gemeinde Fuschl am See einen Umkehrplatz für Instandhaltungsfahrzeuge errichtet hat. Dazu wurde bereits durch die nicht zuständige Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung ein entsprechendes Halteverbot erlassen, welches jedoch zurückgenommen wurde. Diese Fläche gehört zur Grundparzelle 107/2 der KG Fuschl, welche für Wasseranlagen gewidmet ist und auf welcher sich der Hochbehälter Sonnseite befindet.

In der Diskussion wird darauf hingewiesen, dass diese Stellfläche derzeit auch oft zum Halten und Fotografieren verwendet wird und allenfalls das Halten erlaubt werden soll.

Nach Abschluss der Debatte wird die Halte- und Parkverbotstafel mit den Zusatztafeln 15 m und Ausgenommen Kraftfahrzeuge des Erhaltungsdienstes einstimmig beschlossen.

9. Ankauf eines Grundstreifens zur Zeugstätte – Ellmaustraße 1

Den Anwesenden liegt der Aktenvermerk vom 13.12.2019 vor, in welchem der Gemeinde Fuschl am See ein angrenzender Grundstreifen im Ausmaß von 300 m² zum Preis von € 90.000,00 angeboten wurde.

In der Diskussion wird darauf hingewiesen, dass mit den Grundeigentümern des Oberhausgutes ein m² Preis von € 200,00 vereinbart wurde. GR Wallner sieht eine Notwendigkeit zum Ankauf der Fläche um die Parksituation bei der Zeugstätte verbessern zu können. GR Andreas Klaushofer schlägt vor, dass Verhandlungen mit Herrn Bernhard Leitner betreffend den Ankauf der gesamten Grundparzelle 1237/5 geführt werden sollen.

Nach Abschluss der Debatte wird einstimmig beschlossen, den Bürgermeister mit Verhandlungen zum Ankauf des gesamten Grundstückes 1237/5 der KG Fuschl zu beauftragen.

10. „Leistbares Wohnen“ Oberhaus –

a) Änderung des Flächenwidmungsplanes für Teilflächen der GP 1016/4, 1017/1, 1019 und 1548 alle KG Fuschl im Ausmaß von insgesamt 3.166 m²

b) Beschlussfassung des Bebauungsplanes für das Planungsgebiet „Oberhaus leistbares Wohnen“

Zu diesem Tagesordnungspunkt berichtet auf Ersuchen des Bürgermeisters der Obmann des Bauausschusses GR Andreas Klaushofer über die umfangreichen Beratungen im Bauausschuss zum Projekt Leistbares Wohnen in Fuschl am See. Als Beilagen liegen den Anwesenden vor: Kundmachung über die Auflage des Entwurfes, sowohl die Änderung des Flächenwidmungsplanes als auch die Auflage des Bebauungsplanes vom 23.12.2019; Auszug über die zu ändernden Widmungen im Bereich der Grundparzelle 1019, 1017/1, 1044/1 und 1548 alle KG Fuschl; Lageplan der vom Bebauungsplan betroffenen Flächen und der Verordnungstext des Bebauungsplanes.

Der Vorsitzende berichtet, dass nunmehr die Änderung des Flächenwidmungsplanes mit den Festlegungen des Bebauungsplanes beschlussreif sind. Während der Auflagefrist wurden drei Einwendungen von Nachbarn erhoben. Diese Einwendungen werden vom Bürgermeister zur Verlesung gebracht. Dazu liegt vom Ortsplaner DI Günter Poppinger eine Stellungnahme vor, in welcher die Einwendungen entkräftet werden. Diese Stellungnahme wird von Bauausschussvorsitzenden zur Verlesung gebracht.

Die Diskussion geht insbesondere auf die sonstigen Festlegungen gem. § 53 Abs. 2 ROG betreffend Nutzungsbeschränkungen etc. ein. Auf Vorschlag von GR Wallner soll auf die innerhalb der Auflagefrist getätigten Einwendungen geantwortet werden.

Nach Abschluss der Diskussion wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:

- 1) Änderung des Flächenwidmungsplanes für Teilflächen der GP 1016/4, 1017/1, 1019 und 1548 alle KG Fuschl im Ausmaß von insgesamt 3.166 m²
- 2) Genehmigung des Bebauungsplanes für das Planungsgebiet „Oberhaus leistbares Wohnen“ des DI Günter Poppinger Zahl 45/1903a vom 27.01.2020

11. Abfallabfuhrordnung der Gemeinde Fuschl am See - Beschlussfassung

Mit der Einladung zu dieser Sitzung wurde den Mitgliedern der Gemeindevertretung der Entwurf zur Neuaufstellung der Abfallabfuhrordnung der Gemeinde Fuschl am See übermittelt. Da sich nunmehr die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes geändert haben, ist eine Anpassung notwendig. Als Grundlage für die Erstellung gegenständlicher Verordnung diene eine Vorlage des Abfall- und Umweltverbandes Flachgau-Ost (AUFO).

In der Diskussion macht die Vorsitzende der Arbeitsgruppe Familie und Soziales Simone Meissnitzer auf die Problematik der Windelentsorgung aufmerksam.

Nach Abschluss der kurzen Debatte wird die Abfallabfuhrordnung der Gemeinde Fuschl am See gem. der Beilage in der vorliegenden Form einstimmig beschlossen. Gleichzeitig tritt die bisherige Abfuhrordnung vom 23.09.1998 außer Kraft.

12. Kindergarten Fuschl am See – Beschlussfassung des Konzeptes für den Betrieb des Kindergartens.

Aufgrund diverser Änderungen wurde durch die Kindergartenleitung ein neues pädagogisches Konzept für den Gemeindecindecergarten Fuschl am See erstellt. Durch die Neufassung des Salzburger Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes in welchem auch die bisherigen Krabbelgruppen, nunmehr Kleinkindgruppen erfasst sind, war eine gänzliche Neuaufstellung der Konzeption erforderlich.

Bürgermeister Franz J. Vogl berichtet, dass auf Seite 3 unter „Form der Einrichtung“ folgender Punkt angefügt werden soll:

- Im Bedarfsfall können Kleinkindgruppen in alterserweiterte Gruppen (AEG) für Kinder im Alter von 1,5 – 6 Jahren umgewandelt werden.

Dieser Punkt soll deswegen aufgenommen werden, da im Kindergartenjahr 2020/2021 zu viele Kinder für die zwei Kindergartengruppen gemeldet sind. Dadurch können auch die Kinder, die über die Höchstzahl hinausgehen, in der alterserweiterten Gruppe betreut werden.

Nach Abschluss der Debatte wird einstimmig beschlossen, dem vorliegenden Konzept für den Gemeindecindecergarten Fuschl am See mit der o.a. Ergänzung zuzustimmen.

13. Allfälliges;

a) Intranet – Ankauf Tablett

Wie bereits beschlossen, sollen für die Gemeindevertreter seitens der Gemeinde Fuschl am See Tablett angekauft werden. Auf die Frage wer ein derartiges Gerät benötigt, melden sich 11 Gemeindevertreter. Dazu kommen noch die zwei heute nicht Anwesenden. Amtsleiter Klaushofer berichtet, dass nunmehr für alle Gemeindevertreter ein Interner Bereich (Intranet) innerhalb der Gemeindehomepage eingerichtet wurde. In diesem Bereich werden folgende Unterlagen nach Anmeldung sichtbar sein: Einladungen,

Beilagen für Sitzungspunkte, Protokolle und sonstiger Bereich. Die Zugangsdaten werden den GV-Mitgliedern bekannt gegeben. Auf Anregung von Vize-Bürgermeister Braunstein sollen auch die Unterlagen der Arbeitsgruppen in einem eigenen „Raum“ allen GV-Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

b) USV 60 Jubiläum

Vize-Bürgermeister Braunstein gibt bekannt, dass heuer am 17.05.2020 eine Festlichkeit anlässlich des Jubiläums 60 Jahre USV mit Segnung der Tennisplätze stattfinden wird. Er lädt dazu alle Gemeindevertreter herzlich ein.

c) Asphaltbahnen – Anfrage Zach

Die Anfrage des Gemeindevertreters Gerold Zach betreffend allfälliger Nutzungsbeschränkungen der bestehenden Asphaltbahnen am Fuschlseebad-Parkplatz beantwortet Vize-Bürgermeister Braunstein: Seitens des Union Sportvereines Fuschl am See gibt es keine Beschränkungen zur Nutzung dieser Asphaltbahnen. Derzeit werden diese Sporteinrichtungen durch den USV verwaltet.

d) Verschwiegenheitspflicht – GR Wallner

GR Rudolf Wallner berichtet, dass er bereits kurz nach einer Gemeindevorstellungssitzung von Bürgern über Tagesordnungspunkte angesprochen wurde. Er ersucht in Zukunft die Verschwiegenheitspflicht restriktiv zu handhaben.

e) Nachmittagsbetreuung – Anfrage Maschler

GR Maschler berichtet, dass ihre Enkelin derzeit einen Tag in der Woche die Nachmittagsbetreuung der Gemeinde Fuschl am See in Anspruch nimmt. Ihre Tochter muss jedoch den Mindesttarif für drei Tage zahlen. Sie ersucht einen Tagestarif anzubieten.

f) Busterminal - Maschler

Zur Ausführung des Busterminals meint GR Maschler, dass die westseitige Glaswand erhöht werden soll, da in diesem Bereich Wind und Regen eintreten können.

g) Blühwiese - Maschler

GR Maschler berichtet über den nunmehr vorliegenden Kostenvorschlag vom Maschinenring Salzburg zur Errichtung einer Blühwiese. Es ist geplant auf Grundparzelle 1075 der KG Fuschl eine Fläche im Ausmaß von ca. 225 m² als Blühwiese zu gestalten. Grundsätzlich wird dieses Vorhaben begrüßt, jedoch wird eingewendet, dass ein Teil der Fläche als Kinderspielplatz Verwendung finden soll. Derzeit wird ein Konzept zur Erweiterung des bestehenden Spielplatzes in diesem Bereich ausgearbeitet. Es wird vorgeschlagen die Fläche nicht 8 sondern nur 6 m breit umzugestalten. Mit diesem Vorschlag zeigt sich GR Maschler nicht einverstanden und so wird vereinbart, dass bis Ende April das fertige Konzept für die Kinderspielplatzgestaltung vorliegt und dann über die Größe der Blühwiese entschieden wird.

Da keine Anträge mehr vorliegen, dankt der Bürgermeister für das Erscheinen und die Mitarbeit bei dieser Sitzung. Die Sitzung wird um **22:13 Uhr** geschlossen.

Schriftführer Erwin Klaushofer	Bürgermeister Franz J. Vogl
-----------------------------------	--------------------------------